



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu: Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches im Landratsamt: Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–14.30 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr
Servicetelefon 08321/612-900, zusätzlich auch Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bis 16.30 Uhr. Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.
Aktuelle Stellenausschreibungen des Landkreises Oberallgäu finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org Telefonische Auskünfte erhalten Sie von Frau Kappeler unter der Telefonnummer (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **deutschlandweit** unter der **Telefonnummer 112** (auch aus Mobilfunknetzen) zu erreichen.

Am **30. und 31. Juli 2011** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) Notarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **Telefonnummer (01805) 191212** zu erreichen.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **30. und 31. Juli 2011** unter Telefon **(08321) 88004**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 30. Juli 2011: Drei-Kugel-Apotheke, Marktstraße 13, Telefon (08324) 328 (18.00 bis 19.00 Uhr)

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Burgberg:
am 30. Juli 2011: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5 a, Telefon (08321) 22899
am 31. Juli 2011: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon (08321) 6396, und
Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon (08321) 2843 (10.00 bis 12.00 Uhr)

Oberstdorf, Fischen:
am 30. Juli 2011: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon (08322) 2121 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 31. Juli 2011: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon (08322) 4644 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:
am 30. und 31. Juli 2011: Hochgrat-Apotheke, Arnikaweg 2, Telefon (08386) 4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 30. Juli 2011: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon (08378) 275 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 31. Juli 2011: Ried-Apotheke, Betzigau, Hauptstraße 8, Telefon (0831) 4666 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 30. Juli 2011: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48 a, Telefon (0831) 5226666
am 31. Juli 2011: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1 a, Telefon (0831) 9607780

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

I. Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutz Seifen Bergstätt, Binnenpolder Seifen Süd

I. Die Stadt Immenstadt beabsichtigt, zum Hochwasserschutz von Seifen und Bergstätt den Binnenpolder „Seifen Süd“ zu errichten. Dabei sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Maßnahmenkomplex Gießner Bach in Stein:
– die bestehende Bachverrohrung wird durch eine neue, leistungsfähigere ersetzt
– Objektschutz Lichtensteiger und Grundstück Flur-Nr. 13/1, Gemarkung Stein
– Objektschutz Tankstelle

Maßnahmenkomplex Ausbau Hölltobelbach:
– Verlegung und Tieferlegung
– zusätzlicher Bahndurchlass
– Neubau Feldwegbrücken
– Absperrbauwerk zur Überleitung des Hölltobelbachs über den Gießner Bach

Maßnahmenkomplex Ausbau Gießner Bach in Flecken:
– Ausbau Gießner Bach
– Anschlussgraben Logistikzentrum
– Anschluss Bräunlinger Moosgraben
– Neubau Feldwegbrücken

Maßnahmenkomplex Seifen:
– Objektschutz Georg Rinderle
– Objektschutz Engelbert Rinderle
– Objektschutz ehemaliger Gasthof Kreuz
– Verlängerung Schutzdeich Seifen
– Objektschutz Baldauf

II. Für die geplante Maßnahme ist zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

III. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- die Pläne für den Hochwasserschutz Seifen Bergstätt, Binnenpolder „Seifen Süd“ und für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. August 2011 bis zum 5. September 2011 bei der Stadt Immenstadt, Dienstgebäude Kirchplatz 7, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegen und
- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadt Immenstadt Einwendungen gegen den Plan erheben kann
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Immenstadt, den 19. Juli 2011

STADT IMMENSTADT

Gez.: Armin Schaupp, 1. Bürgermeister Z 2 - 164

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

über die Widmung des Eigentümerweges – Zufahrt Kiesgrube Liebenstein (Großer Bichel)

Der Eigentümerweg „Zufahrt Kiesgrube Liebenstein“, bestehend aus der Fl.-Nr. 3838/29, Gemarkung Sonthofen, wird

mit Wirkung vom 1. September 2011 gemäß Art. 53 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum Eigentümerweg gewidmet.

Träger der Straßenbaulast sind die Eigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen (Postanschrift: Postfach 1655, 87520 Sonthofen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Ein Widerspruch, der per einfacher E-Mail eingelegt wird, genügt nicht dem Schriftformerfordernis im Widerspruchsverfahren.

Sonthofen, den 22. Juli 2011

STADT SONTHOFEN

Gez.: Hubert Buhl, Erster Bürgermeister Z 2 - 165

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges – Verbindung zwischen der Samuel-Bachmann-Straße und der Östlichen Alpenstraße

Der beschränkt-öffentliche Weg von der Samuel-Bachmann-Straße zur Östlichen Alpenstraße, bestehend aus den Teilflächen der Fl.-Nr. 1052, 1057/21 und 1057, alle Gemarkung Sonthofen, wird mit Wirkung vom 1. September 2011 gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen (Postanschrift: Postfach 1655, 87520 Sonthofen), einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Ein Widerspruch, der per einfacher E-Mail eingelegt wird, genügt nicht dem Schriftformerfordernis im Widerspruchsverfahren.

Sonthofen, den 22. Juli 2011

STADT SONTHOFEN

Gez.: Hubert Buhl, Erster Bürgermeister Z 2 - 166

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für das Gebiet Oberstdorfer Straße – Freibadstraße – Bahndamm – Nordgrenze der Grundstücke Fl.-Nr. 688 und 694/1, Gemarkung Sonthofen Öffentliche Auslegung

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juli 2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 22 für das Gebiet zwischen Oberstdorfer Straße – Freibadstraße – Bahndamm – Nordgrenze der Grundstücke Fl.-Nr. 688 und 694/1 Gemarkung Sonthofen“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 11. Juli 2011 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13 a BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 22 für das Gebiet zwischen Oberstdorfer Straße – Freibadstraße – Bahndamm – Nordgrenze der

Grundstücke Fl.-Nr. 688 und 694/1 Gemarkung Sonthofen“ im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Stadtrand und umfasst folgende Grundstücke: Fl.-Nrn. 694/11, 694/12 und 694/15. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11. Juli 2011 liegt in der Zeit vom

5. August 2011 bis 2. September 2011 im Rathaus der Stadt Sonthofen

im Erdgeschoss (Foyer) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm Einwendungen geltend macht, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Sonthofen, den 22. Juli 2011

STADT SONTHOFEN

Gez.: Hubert Buhl, Erster Bürgermeister

Z 2 - 167



Stadt Sonthofen
3. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 22 für das Gebiet zwischen Oberstdorfer Straße - Freibadstraße - Bahndamm - Nordgrenze der Grundstücke Fl.-Nr. 688 und 694/1 Gemarkung Sonthofen"
Kartenausschnitt mit Geltungsbereich und Änderungsgeltungsbereich, maßstabslos

Oberallgäu
Landkreis

BürgerService Zulassung
im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Service-Telefon 0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0832/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

www.buergerservice-zulassung.de

Sonthofen, den 26. Juli 2011
Gez.: Gebhard Kaiser, Landrat